



Deutscher Presserat

Jahresbericht 2012/2013

Bilanz der Sprecherin 2012/2013 **4**

Ursula Ernst

Bericht des Geschäftsführers 2012/2013 **6**

Lutz Tillmanns

Ursula Ernst, Sprecherin des Presserats

Wie stellt sich der Deutsche Presserat den Herausforderungen des digitalen Zeitalters? Wie weit wird er künftig seinen Zuständigkeitsbereich ausdehnen können und wollen? Wo sollen die ethischen Grundsätze der journalistischen Selbstkontrolle durchgesetzt und überwacht werden?

Als der Presserat vor 58 Jahren gegründet wurde, war die Medienlandschaft noch sehr übersichtlich. Es gab den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Printmedien. Zeitungs- und Zeitschriftenverleger sowie Journalisten, organisiert in den beiden Gewerkschaften Deutscher Journalistenverband (DJV) und der heutigen Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di, schlossen sich zusammen, um für die Pressefreiheit zu kämpfen und über die Ethik im Journalismus zu wachen.

Über Jahrzehnte hinweg blieb dieser Aufgabenbereich unverändert. Bis die ersten Zeitungen und Zeitschriften mit ihren Online-Ausgaben auf den Markt kamen. Der Presserat erklärte seine Zuständigkeit für sogenannte „print-identische“ Veröffentlichungen. In der Anfangszeit der Online-Dienste war das auch durchaus richtig, denn die Online-Veröffentlichungen unterschieden sich kaum von den gedruckten Texten. Doch schon bald entwickelten sich die Online-Ausgaben zu eigenständigen Produkten mit eigenständigen Redaktionen und eigenen Geschichten. Bestes Beispiel dafür ist der Online-Auftritt des SPIEGEL, der losgelöst vom wöchentlich erscheinenden Nachrichtenmagazin rund um die Uhr mit aktuellen Veröffentlichungen aufwartet.

Seit sich der Presserat 2009 offiziell für die Online-Ausgaben der Printverlagshäuser zuständig erklärt hat, ist die Zahl der Beschwerden, die sich auf diese Publikationen beziehen, stetig gestiegen. Inzwischen richten sich rund 60 Prozent der Beschwerden gegen Online-Artikel.

Aber: Wie geht man mit Beiträgen in den User-Foren um? Sind sie nicht ähnlich wie Leserbriefe zu bewerten? Sicher, so lange sie nicht anonym sind und das Forum vorab von der Redaktion kontrolliert wird. Viele Zeitungen und Zeitschriften kontrollieren die Forenbeiträge aber erst im Nachgriff, andere lehnen Kontrollen kategorisch ab. Ist die Redaktion dann noch für das, was auf ihrer Seite erscheint, dem sogenannten User

Generated Content, zuständig? Wie kann der Presserat als Kontrollinstanz eingreifen? Wie geht er mit Facebook- und Twitter-Auftritten der Redaktionen um?

Ein schwieriges Feld sind Online-Archive. Hier sind Regelungen erforderlich, damit etwaige Verletzungen ethischer Grundsätze sich nicht weiter verbreiten können.

Derzeit versucht der Presserat auch reine Online-Medien für die journalistische Selbstkontrolle zu gewinnen. Erfreulich ist, dass sich schon einige Interessenten gemeldet haben.

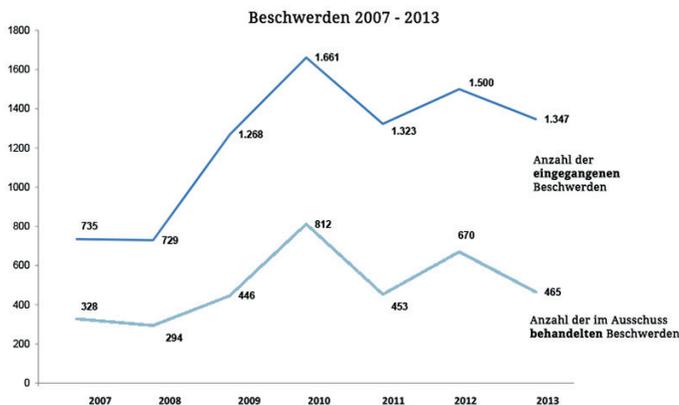
Seit Ende 2013 erarbeitet eine Projektgruppe mögliche Anpassungen des Pressekodex an die Erfordernisse der digitalen Möglichkeiten. Damit will sich der Presserat für die Aufgaben der nächsten Jahrzehnte rüsten. Mit Ergebnissen ist wohl Ende des Jahres 2014 zu rechnen.

Bericht des Geschäftsführers 2012/2013

Lutz Tillmanns

BILANZ DER BESCHWERDEARBEIT 2013

Der Presserat ist weiter ein gesuchter Ansprechpartner. Auch 2013 bleibt die Anzahl der Beschwerden nach 2012 (1.500 Beschwerden) und 2011 (1.323 Beschwerden) auf hohem Niveau. Im vergangenen Jahr wandten sich 1.347 Menschen an die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, um redaktionelle Beiträge in Zeitungen, Zeitschriften und deren Online-Seiten anhand des Pressekodex prüfen zu lassen. Grund für den leichten Abfall um etwa 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ist, dass der Presserat 2013 weniger Sammelbeschwerden zu verzeichnen hatte. Auffallend waren 2012 sowie auch im Rekordjahr 2010, als 1.661 Beschwerden eingingen, dass einzelne Berichterstattungen einen regelrechten Strom von Beschwerden nach sich zogen (2010: Loveparade-Katastrophe mit 245 Beschwerden, TITANIC-Cover „Kirche heute“ mit 200 Beschwerden, 2012: Papst-Cover der TITANIC mit 180 Beschwerden, Post-von-Wagner-Kolumne in der BILD mit 70 Beschwerden). 2013 erreichten lediglich 129 Sammelbeschwerden den Presserat, die größte und bekannteste war die gerügte Kolumne in der TAZ zur Wiederwahl des Papstes „Junta Kumpel löst Hitlerjunge ab“ (49 Beschwerden). Zur Erläuterung: Der Presserat spricht dann von Sammelbeschwerden, oft in der Presse auch „Massenbeschwerden“ genannt, wenn sich mindestens 5 Leser gegen eine Veröffentlichung wenden.



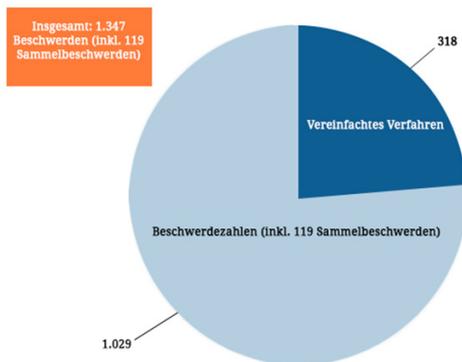
Von den 1.347 Beschwerden, die beim Presserat eingingen, wurden 318 im vereinfachten Verfahren entschieden. Hierbei handelte es sich zumeist um Beschwerden über unterbliebene Veröffentlichungen (z.B. von Leserbriefen), die Beschwerden waren bereits verjährt oder die Beschwerden richteten sich gegen Rundfunk- oder Fernsehbeiträge bzw. Werbeveröffentlichungen, für die der Presserat nicht zuständig ist. 1.029 Beschwerden wurden im regulären Verfahren (Vorverfahren und Beschwerde-Verfahren) behandelt. Die Sammelbeschwerden nur einmal gerechnet, waren es 910 Beschwerden, die anhand des Kodex zu prüfen waren.

Von den 910 Beschwerden gelangten 465 Beschwerden in die Beschwerdeausschüsse. Die übrigen Beschwerden, 445 Fälle, wurden im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet bewertet. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktion unsauber gearbeitet hatte. Sowohl Leser als auch Zeitungen wurden hierüber schriftlich informiert.

ENTSCHEIDUNGEN IN DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN 2013 (BEGRÜNDET/UNBEGRÜNDET)

Von den 465 Beschwerden, die in den drei ehrenamtlichen Beschwerdeausschüssen des Presserates behandelt wurden, wurden 239 als unbegründet zurückgewiesen, in 226 Fällen wurden Sanktionen verhängt.

Beschwerden beim Deutschen Presserat 2013

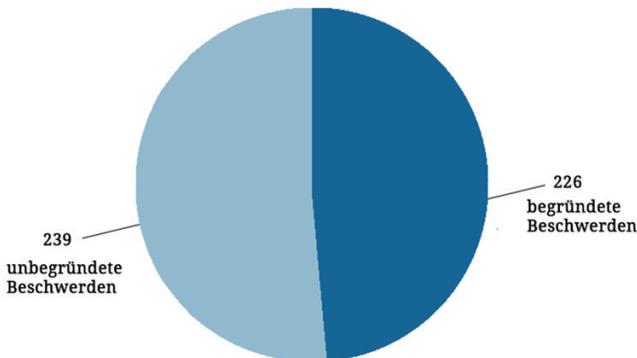


ENTSCHEIDUNGEN IN DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN 2013 (SANKTIONEN)

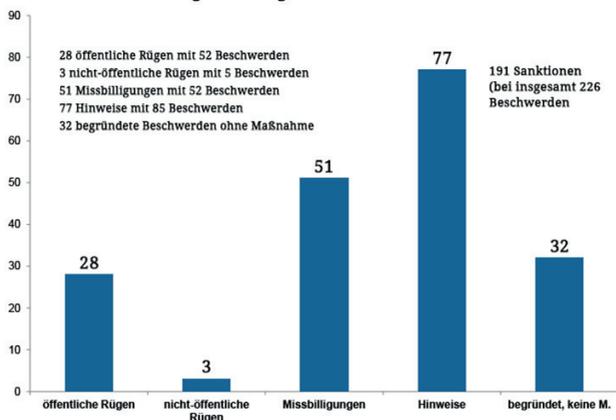
Der Presserat sprach in den Beschwerdeausschuss-Sitzungen 2013 insgesamt 191 Sanktionen aus. Wenn sich mehrere Leser gegen eine Veröffentlichung beschwerten, wurde nur eine Sanktion gegen die Zeitung ausgesprochen. Auffallend ist: Im vergangenen Jahr wurden mit 31 Rügen viele Rügen ausgesprochen. Zum Vergleich: 2012 waren es 22 Rügen, 2011 waren es 20 Rügen. Ähnlich viele Rügen gab es lediglich im Beschwerderekordjahr 2010 mit 40 Rügen.

28 Rügen waren öffentlich, 3 wurden mit Blick auf die schützenswerten Interessen der Betroffenen nicht-öffentlich ausgesprochen. Es wurden 51 Missbilligungen ausgesprochen (genauso viele wie im Vorjahr), 77 Hinweise erteilt (im Jahr 2012 waren es 91), und 32 Beschwerden waren begründet, aber auf eine Sanktion wurde verzichtet, weil die Redaktion von sich aus angemessen auf den Verstoß reagiert hatte (2012 waren das nur 24 Fälle). 239 Fälle wurden als unbegründet eingestuft, im Vorjahr waren es 220 Fälle. Ausschlaggebend für die Wahl der Maßnahme sind neben der Schwere des Verstoßes, die Folgen für die Betroffenen und eine mögliche Wiedergutmachung durch die Redaktion (Korrektur, Entschuldigung).

Entscheidungen in den Beschwerdeausschüssen 2013 (begründet/unbegründet)



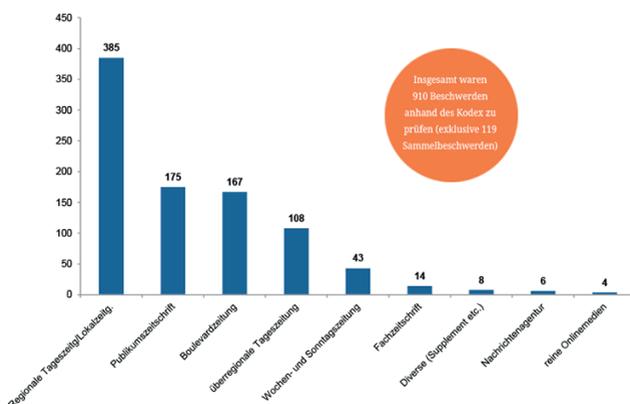
Entscheidungen bei begründeten Beschwerden 2013



GEGEN WEN RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE?

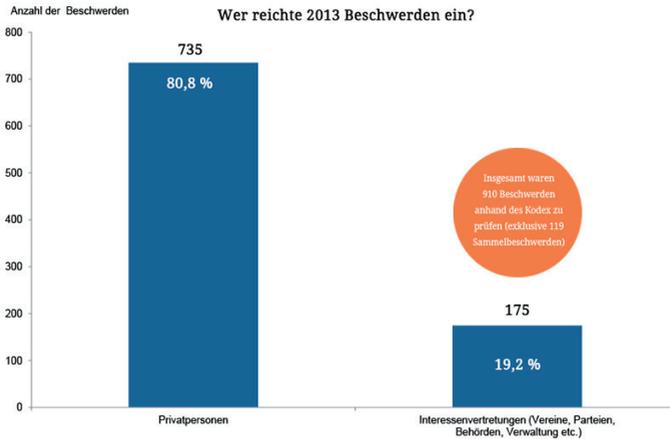
Die meisten Beschwerden richteten sich 2013 – wie in den Jahren zuvor auch – gegen regionale Tageszeitungen und Lokalzeitungen mit 385 Beschwerden (42 Prozent) von insgesamt 910 zu prüfenden (exklusive 119 Sammelbeschwerden). Danach kamen Publikumszeitschriften mit 175 Beschwerden (19 Prozent). Dann folgten Boulevardzeitungen mit 167 Beschwerden (18 Prozent).

Gegen wen richteten sich die Beschwerden 2013



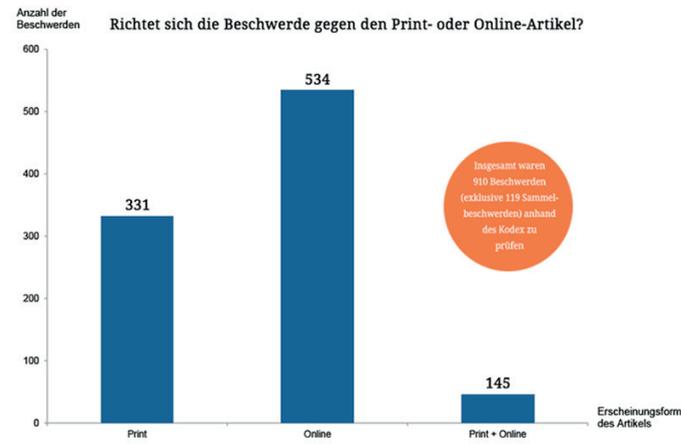
WER REICHTE DIE BESCHWERDE EIN?

Rund 81 Prozent der Beschwerden (735) wurden von Privatpersonen eingereicht. 19 Prozent (175 Beschwerden) von Interessenvertretungen, z.B. Parteien, Verbände, Behörden, Verwaltungen. Das waren im Verhältnis mehr als doppelt so viele Interessenvertretungen als 2012 (1.048 Privatpersonen = 92 Prozent und 89 Interessenvertretungen = 8 Prozent).



MEHR BESCHWERDEN GEGEN ONLINE ALS GEGEN PRINT

Den Presserat erreichen immer mehr Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen. 2013 richteten sich 59 Prozent aller Beschwerden gegen Beiträge, die Online erschienen. 36 Prozent der Beschwerden zielten auf Print-Artikel und nur in 5 Prozent der Fälle gegen die zumeist gleichlautende Print- und Online-Berichterstattung. Zum Vergleich: 2012 waren es 55 Prozent gegen Online, 38 Prozent gegen Print und 7 Prozent gegen Print und Online. Auch die Jahre zuvor belegen eine deutliche Verschiebung Richtung Online. 2011 waren es 40 Prozent gegen Print, 53 Prozent gegen Online und 7 Prozent gegen beides, 2010 waren es 43 Prozent gegen Print, 49 Prozent gegen Online und 8 Prozent gegen beides.



PAPST-ÜBERSCHRIFT UND OPTIKER-RECHERCHE SORGEN FÜR SAMMELBESCHWERDEN

Der Presserat hat im vergangenen Jahr weniger Sammelbeschwerden erhalten als noch 2012. Insgesamt waren es 129 Beschwerden. Diese richteten sich gegen 10 Berichterstattungen. 49 Leser kritisierten eine Kolumne in der TAZ zur Wahl des Papstes. Die Kolumne, die in der Printausgabe erschien, wurde wegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes in der Überschrift („Junta-Kumpel löst Hitlerjunge ab“) gerügt. Die textidentische Online-Kolumne, die sich lediglich durch die Überschrift unterschied („Alter Sack der xte“) wurde nicht beanstandet.

Zudem erreichten den Presserat 17 Beschwerden über eine Postkarte in der Satirezeitschrift TITANIC, die sich mit der Diskussion in der katholischen Kirche um die „Pille danach“ beschäftigte. 23 Beschwerden richteten sich ferner gegen den STERN-Beitrag „Die Tricks der Optiker“. Hier ging es um eine kritische Beleuchtung von Preisgestaltung und Optiker-Beratung. Der Fall wurde im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet bewertet. Er enthielt aus Sicht des Presserates keine falschen Darstellungen. Die Zeitschrift hatte lediglich ihre Rechercheergebnisse (hohe Preise, fehlende Transparenz und mangelnde Beratung) dargelegt. Für 9 Beschwerden sorgte eine Berichterstattung in der Bild über E-Zigaretten, die mit Blick auf die journalistische Sorgfaltspflicht als unbegründet bewertet wurden.

Zum Vergleich: Im Jahr 2012 waren es insgesamt 371 Sammelbeschwerden. 180 Leser kritisierten damals das Papst-Cover „Die undichte Stelle ist gefunden“ in der Zeitschrift TITANIC, und 70 Beschwerden gingen allein gegen eine BILD-Kolumne über die Homo-Ehe ein.

Auch im Jahr 2013 wird in Sachen Sammelbeschwerden deutlich: Satirische Berichterstattungen über Kirche/Religion erhitzen die Gemüter am meisten. Wie weit Satire bei Kritik an Religion, Kirche und Glaubensvertretern gehen darf, und wie dabei satirische Stilmittel wie Ironie, Provokation und Übertreibung zu bewerten sind, entscheidet der Presserat im Einzelfall.

RÜGEN FÜR REGENBOGENPRESSE

5 der 31 Rügen sprach der Presserat im vergangenen Jahr gegen Zeitschriften der Regenbogenpresse aus. Hier ging es vorwiegend um die Berichterstattung über Prominente, bei denen eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) oder des Wahrheitsgebotes (Ziffer 1) festgestellt wurde. Von wilden Spekulationen über den seelischen Zustand von Ex-Tennis-Star Steffi Graf über eine angeblich „verheimlichte Scheidungstragödie“ von Angela Merkel bis hin zum vermeintlichen „Alkoholschock“ bei Volksmusiker Stefan Mross reichte die Bandbreite der Fälle. Sicherlich lebt die Regenbogenpresse von Promi-Geschichten, bei denen immer wieder einzelne Aspekte aus dem Leben und Wirken von Prominenten zugespitzt werden – vor allem in der Überschrift. Aber schlichtweg falsche Berichte, die den Leser in die Irre führen und zum Teil jegliche Sorgfaltspflichtaspekte außer Acht lassen, sind mit den berufsethischen Grundsätzen nicht vereinbar. Der Presserat ahndete die Berichterstattungen daher mit der schärfsten Sanktion. Eingereicht wurden die Beschwerden von den Betreibern eines Blogs, der sich kritisch mit der Regenbogenpresse auseinandersetzt. Insgesamt wurden rund 20 Beschwerden eingereicht, neben 5 Rügen wurden gegen 5 Berichterstattungen Missbilligungen ausgesprochen.

KODEXREFORM: NEUE REGELN FÜR KRIMINALBERICHTERSTATTUNG

Der Deutsche Presserat hat seine Regeln zum Schutz der Persönlichkeit überarbeitet. Insbesondere die ethischen Vorschriften für die Straftäter- und Opferberichterstattung wurden novelliert. In der Plenums-Sitzung am 13. März 2013 wurde die Neufassung der Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) zur sofortigen Anwendung beschlossen. Erarbeitet wurde diese von einer Arbeitsgruppe, die sich aus jeweils zwei Vertretern der vier Trägerorganisationen sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle zusammensetzte. Ziel war es, die Festlegungen zum Schutz der Persönlichkeit so zu gestalten, dass sie für Journalisten einfacher anzuwenden sind. Viele Redaktionen und Verlage hatten sich konkrete Abwägungskriterien bei der Kriminalberichterstattung gewünscht: Wann darf ich einen Täter zeigen? Welche Rolle spielt der Verfahrensstand? Wie gehe ich mit Prominenten um? Außerdem war es notwendig, überholte Begriffe herauszunehmen und an einigen Stellen präziser zu formulieren. Neu ist, dass es jetzt eine getrennte Richtlinie zur Opfer- und eine eigene zur Kriminalberichterstattung gibt, die sich speziell mit den Tätern und Tatverdächtigen beschäftigt. Bislang wurden im Kodex Täter und Opfer in einem Atemzug genannt. Die neu geschaffene eigene Richtlinie zum Opferschutz wird dem besonderen Stellenwert, den die Opfer beim Presserat genießen, besser gerecht. Hierzu stand der Presserat seit Langem im konstruktiven Dialog mit Opferverbänden wie dem Weissen Ring.

Was bedeuten die Veränderungen im Einzelnen? Bei der Berichterstattung über Straftäter sieht die Ziffer 8 mit Richtlinie 8.1 künftig eine Gleichrangigkeit zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Persönlichkeitsrechten des Täters auf der anderen Seite vor. Hier muss der Journalist stets abwägen. Damit dies leichter gelingt, hat der Presserat Regelbeispiele aufgeführt. Dadurch soll es den Praktikern leichter fallen, die Frage zu beantworten, wann identifizierend berichtet werden darf. Dies ist zum Beispiel bei außergewöhnlich schweren oder in ihrer Art und Dimension besonderen Straftaten der Fall, oder wenn eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist. Zudem enthält die Richtlinie konkrete Kriterien, die für die Redaktion im Hinblick auf eine möglicherweise identifizierende Berichterstattung eine Rolle spielen können. Hierzu zählen: Intensität des Tatverdachts, Schwere des Vorwurfs und auch der Verfahrensstand. Nach Abschluss eines Strafverfahrens soll eine Redaktion zudem das Resozialisierungsinteresse eines Täters im Blick haben. Die Richtlinien 8.2 bis 8.5 sind Gruppen gewidmet, die vor identifizierender Berichterstattung besonders

geschützt werden müssen: Opfer, Kinder und Jugendliche, Familienangehörige und vermisste Personen. Eine eigene Richtlinie zur Berichterstattung über Heranwachsende gab es bislang nicht. Der Presserat weist im Kodex nun ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere bei der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle Kinder und Jugendliche in der Regel nicht identifizierbar sein sollten. Eine grundsätzliche Änderung der Sprechpraxis wird durch die Novellierung der Ziffer 8 nicht erwartet. Das war auch nicht das Ziel. Vielmehr war beabsichtigt, durch die neue Systematisierung und Präzisierung mehr „Praxistauglichkeit und klarere ethische Leitplanken für die Redaktionen“ zu schaffen.

PLENUM ENTSCHEIDET ÜBER UNFALLFOTO MIT WERBUNG FÜR LEBENSVERSICHERUNG

Dem Plenum des Presserats lag im März 2013 eine ungewöhnliche Beschwerde zur Beratung und Entscheidung vor. Anlass war die Online-Veröffentlichung eines Fotos von einem schweren Verkehrsunfall, bei dem zwei Frauen getötet wurden. In das Foto eingeklinkt war Werbung für eine Risikolebensversicherung. Ein Leser kritisierte diese Kombination als unsensibel und geschmacklos. Die Zeitung teilte mit, dass solche Werbung unbeeinflusst von Redaktion und Anzeigenabteilung aus einem Pool von Annoncen eines Dienstleisters eingespielt werde. Es finde keine inhaltliche Abstimmung dazu statt, ob beispielsweise zu einem Unfall eine Versicherung „passen“ könnte. Es handele sich im konkreten Fall schlicht um einen Zufall. Der Verlag zeigte jedoch großes Verständnis für die Kritik des Lesers und hat mittlerweile Maßnahmen ergriffen, um solche Verknüpfungen in Zukunft zu verhindern. Der Presserat sah in der Angelegenheit eine Verletzung der Ziffer 1 Pressekodex und hier speziell der Menschenwürde der Unfallopfer und ihrer Hinterbliebenen. Zwar ist die Redaktion nicht für die automatisierte Einblendung von Werbung verantwortlich, weshalb auch auf das Aussprechen einer Maßnahme verzichtet wurde. Das Gremium war aber der Auffassung, dass – auch im Hinblick auf das Ansehen der Presse – derart unglückliche Kombinationen vermieden werden sollten. Der Presserat empfahl den Verlagen, Vorkehrungen zu treffen, um solche Veröffentlichungen auszuschließen.

PRESSERAT BESORGT ÜBER REDAKTIONSDURCHSUCHUNGEN

Der Deutsche Presserat nahm die diversen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktionen in Redaktionen und bei einzelnen Journalisten im Jahr 2013 – „Augsburger Allgemeine“, „Berliner Morgenpost“, freie Fotografen – zum Anlass, auf den Quellen- und Informantenschutz sowie den Grundsatz unabhängiger Berichterstattung hinzuweisen. Nach Auffassung des Selbstkontrollgremiums offenbarten die Fälle die Schwäche des Pressefreiheitsgesetzes, das im August 2012 in der Fassung des Regierungsentwurfs in Kraft getreten ist. Der Presserat plädiert dafür, dass Redaktionsdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen in Wohnungen und Arbeitsräumen von Journalisten auch bei Gefahr im Verzug nur noch von einem Richter unter strikter Beachtung der Pressefreiheit angeordnet werden sollten. Des Weiteren sollte die Straffreiheit nicht nur auf die Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen nach Paragraph (§) 353b Strafgesetzbuch beschränkt sein. Der Presserat appelliert an den Gesetzgeber, diese Lücken in der bestehenden Rechtslage zu schließen.

SELBSTKONTROLLE BESSER ALS CO-REGULIERUNG

Der Presserat hat sich 2013 kritisch mit den Empfehlungen der von der EU-Kommission eingesetzten Beratergruppe „High Level Group on Media Freedom and Pluralism“ auseinandergesetzt. Diese hatte Ende 2012 Vorschläge zur Sicherung der Presse- und Medienfreiheit erarbeitet. In Sorge um die Pressefreiheit in Europa sprach sich die Runde für eine Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Medienräte aus. Diese sollen Strafzahlungen verhängen und Gegendarstellungen erzwingen können. Um einem vermuteten schleichenden Qualitätsverlust in der Berichterstattung vorzubeugen, empfiehlt die Experten-Kommission zudem, dass sämtliche Medien einen Verhaltenskodex und redaktionelle Richtlinien veröffentlichen müssen. Der Presserat hält den Überlegungen für eine Co-Regulierung das funktionierende System der Freiwilligen Selbstkontrolle entgegen, wie es in Deutschland seit Jahrzehnten praktiziert wird. Mit seinem Einsatz für berufsethische Regeln im Journalismus, der Prüfung von Beschwerden – seit 2009 auch in Online-Medien – und seinen Sanktionen auf einer Basis der Selbstverpflichtung der Akteure gewährleistet der Presserat eine optimale Entfaltung der Pressefreiheit und eine hohe Qualität der journalistischen Arbeit. Eine Überwachung auf Initiative des Staates – auch auf europäischer Ebene – reduziert die Medienfreiheit.

VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT NSU-BERICHTERSTATTUNG

Seit im November 2011 das NSU-Terrornetzwerk aufgedeckt wurde und im Mai 2013 der Prozess gegen Beate Zschäpe begann, ist auch das Thema Rechtsextremismus/-terrorismus in unzähligen Berichten, Analysen und Kommentaren omnipräsent in den Medien. Entsprechend häufig lagen den Beschwerdeausschüssen Beiträge unter den Stichworten „NSU“, „Zwickauer Zelle“, „Beate Zschäpe“ und „Rechtsterrorismus“ zur Überprüfung vor. Erreichten den Presserat vor Beginn des Prozesses rund 17 Beschwerden zur Berichterstattung über die rechtsradikale Mordserie, waren es zum laufenden Prozess weitere 10, davon richteten sich allein 6 gegen eine einzige Berichterstattung. Damals war das Fazit, dass die Presse aus Sicht des Presserates insgesamt verantwortungsvoll mit der politisch schwierigen Thematik umgegangen ist. Was die Prozessberichterstattung angeht, gilt unter dem Strich das gleiche.

DIE BEIDEN AUFSEHEN ERREGENDSTEN BESCHWERDEFÄLLE AUS SICHT DES PRESSERATS:

1. Die Titelschlagzeile der BILD „Der Teufel hat sich schick gemacht“, zum Prozessauftakt von Beate Zschäpe, löste Kritik bei sechs verschiedenen Beschwerdeführern aus. In der Unterzeile wurde Zschäpe als „Nazi-Terroristin“ bezeichnet. Die Beschwerden bezogen sich auf Ziffer 13 und der Presserat musste die Frage beantworten, ob die Bezeichnung „Nazi-Terroristin“ vorverurteilend ist. Der Fall wurde vom Beschwerdeausschuss als unbegründet bewertet. Zumindest für die Explosion im Wohnhaus in Zwickau besteht nach den bisherigen Ermittlungen eine erdrückende Beweislage, so dass die Bezeichnung als „Terroristin“ presseethisch gerechtfertigt erscheint. Auch die Bezeichnung als „Teufel“ hält der Presserat im Rahmen der Meinungsfreiheit noch für akzeptabel angesichts der Anklagepunkte (Fall 315/13/2).

2. Das HAMBURGER ABENDBLATT veröffentlichte einen Live-Ticker zum NSU-Prozess. Hierin erschienen auch die „Terminhinweise“ des Gerichts mit vollständigen Namen sowie Dienstgraden der zu vernehmenden Zeugen. Dabei handelte es sich um Polizisten. Presseethisch ist die Namensveröffentlichung nicht akzeptabel, urteilte der Beschwerdeausschuss und sprach eine Missbilligung aus. In Ziffer 8, RL 8.1 Absatz 4 heißt es: „Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzuläs-

sig.“ Gerade bei diesem Prozess sind die Zeugen besonders gefährdet und besonders schutzwürdig. Dass es Polizisten sind, ändert nichts daran. Gerade diese sind sogar einer größeren Gefahr von Racheakten aus dem rechtem Milieu ausgesetzt (563/13/2).

ZEITGEMÄSSE MEDIENÖFFENTLICHKEIT IN RICHTSVERFAHREN

Der Fall NSU und die dort praktizierte Platzvergabe haben gezeigt, wie schwer sich die deutsche Justiz im Umgang mit der Öffentlichkeit tut. Seither ist das Spannungsverhältnis zwischen eingespielten prozessualen Bestimmungen und den Aufgaben der Medien wieder stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Dabei geht es konkret um die Regelung in § 169 Satz 2 GVG. Dort heißt es, dass „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“ nicht zulässig sind. Es ist fragwürdig, ob diese Jahrzehnte alte Verbotsvorschrift im Internet-Zeitalter noch zeitgemäß ist. Immerhin haben sich die Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten in der Gerichtsberichterstattung radikal geändert.

Natürlich soll die Berichterstattung bei Strafprozessen keine „Prangerwirkung“ entfalten. Aber dennoch erscheint es sinnvoll, bei prominenten Gerichtsprozessen in begrenztem Umfang Film- und Tonaufnahmen zuzulassen. Man denke nur an Verfahren von überragendem zeitgeschichtlichem Interesse (neben NSU: Schulamokläufe, Wirtschaftsstrafverfahren u. ä.). Der Presserat setzt sich für die Pressefreiheit und die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein. Damit liegt es nahe, den Gesetzgeber zu motivieren, prozessuale Vorkehrungen zu schaffen, die mehr Menschen eine mediale Teilnahme am Prozess ermöglichen, als ein bestimmter Sitzungssaal Platz bietet. Auch über Videoübertragungen aus dem Gerichtssaal in einen Nachbarraum, Bildaufnahmen bei Urteilsverkündungen und die Erlaubnis, während eines Strafverfahrens Laptops einzusetzen, muss neu nachgedacht werden. Immerhin hat das Bewusstsein, dass die Medien die Justiz sichtbar machen und mittelbar damit das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken, deutlich zugenommen.

Diese Erkenntnis vertreten bereits einzelne Bundesländer. So haben die Justizminister der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland Mitte 2013 eine Gesetzesinitiative angestoßen. Am 10.06.2013 stellten sie diese öffentlich vor, am 12./13.06.2013 hat die

Justizminister-konferenz hierzu bereits einen Verfahrensbeschluss getroffen: Angesichts einschlägiger Erfahrungen in den europäischen Nachbarstaaten und angesichts des technischen Wandels und des Bedeutungszuwachses der audio-visuellen Medien für den Medienkonsum und die Meinungsbildung der Bevölkerung sind Modifizierungen des § 169 GVG zu prüfen; zudem wurde das Bundesjustizministerium gebeten, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Nachdem nunmehr der Saarländer Heiko Maas Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz geworden ist, kommt sicherlich Bewegung in die Diskussion. An ihr will sich der Deutsche Presserat intensiv beteiligen.

UMGANG MIT TRANSEXUALITÄT IN DER PRESSE

Das Thema „Berichterstattung über Transsexualität“ hat den Presserat in 2013 intensiv beschäftigt. Betroffenenorganisationen und Privatpersonen reichten rund 70 Beschwerden ein. Absender der meisten Beschwerden war ein Verein aus Süddeutschland, der sich für die Rechte transsexueller Menschen einsetzt. Hauptkritikpunkt der Beschwerden ist vor allem die Sprachwahl in journalistischen Berichterstattungen („von er zu sie“, „als Junge geboren“, „biologisch eigentlich ein Junge/Mädchen“, „Geschlechtsumwandlung“). Die Beschwerdeführer halten solche Formulierungen für transphob. Sie verbinden hiermit eine grundsätzliche Kritik am gesellschaftlichen Umgang mit Transsexualität und an der vorherrschenden Einteilung von Mann und Frau über biologische Geschlechtsmerkmale.

Der Presserat nimmt die geschilderte Problematik sehr ernst und hat alle Beschwerden einzeln und sorgfältig geprüft. Anlass der Berichterstattungen waren oftmals Berichte von Prominenten oder Privatpersonen über ihre Transsexualität. Dennoch wurden fast alle Beschwerden im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, drei wurden im Ausschuss behandelt. Das Ergebnis: Zwei Beschwerden wurden als unbegründet bewertet. In diesen ging es um die Berichterstattung zum Outing von Chelsea Manning, die zuvor als Whistleblower Bradley Manning bekannt geworden war. Eine Beschwerde wurde als begründet bewertet, auf eine Maßnahme wurde jedoch verzichtet. Hier wurde bei einer Kriminalitätsberichterstattung über eine transsexuelle Frau fälschlicherweise von einem Mann in Frauenkleidern gesprochen.

Insgesamt ist die Presse in den 2013 vorgelegten Fällen aus Sicht des Presserats verantwortungsvoll mit dem Thema „Transsexualität“ umgegangen. Es ist wichtig, dass die Presse gerade bei Beschreibungen von Personen und bei der Verwendung des Vokabulars sorgfältig und respektvoll vorgeht und sich am besten an den Selbstbeschreibungen der Betroffenen orientiert. Der persönliche und oft mit schwierigen Umständen einhergehende Hintergrund transsexueller Menschen sollte ernst genommen werden und weder zu Wortspielen noch zur Benutzung falscher Begriffe (z.B. Transvestit statt transsexuelle Frau) führen. In vielen Berichten über Transsexualität kamen Betroffene selbst zu Wort und erhielten die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge zu schildern, was sehr begrüßenswert ist. Der Presserat rät zudem Journalisten dazu, sich im Zweifel Rat von Betroffenenorganisationen zu holen.

Was die grundsätzliche gesellschaftliche Auseinandersetzung der Beschwerdeführer mit dem Thema Transsexualität angeht, sieht der Presserat weniger presseethische als vielmehr medizinethische Fragen tangiert. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Presserats, sich in einer solchen gesellschaftlichen Debatte zu positionieren oder Sprachvorschriften zu erlassen.

Zuletzt beschäftigte der Umgang der Presse mit Transsexualität 2009 den Presserat. Anlässlich des Einzugs der transsexuellen Frau Lorielle London ins Dschungelcamp hatte der Presserat diverse Beschwerden erhalten und an die Redaktionen appelliert, sorgfältig und respektvoll mit der Thematik umzugehen. Insgesamt gingen 2009 rund 50 Beschwerden ein. 2010 waren es 15, 2011 und 2012 erreichten die Selbstkontrolle keine zu diesem Thema.

PRESSEREISEN

Der Presserat vertritt in Sachen „Pressereisen“ eine klare Position: Ohne Transparenz geht es nicht. Die Offenlegung, auf wessen Kosten ein Journalist auf Recherche unterwegs war, ist erforderlich. Nur durch dieses Grundprinzip kann die Glaubwürdigkeit der Presse gewahrt werden. Die Regelung in Ziffer 15, Richtlinie 15.1 ist eindeutig:

„Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.“

Ausgehend von der Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten bei Pressereisen von ThyssenKrupp durch die WELT und die Studie von Transparency International und Netzwerk Recherche zu „Journalismus und Korruption“, hat der Presserat das Thema seit 2013 wieder auf der Agenda. Nach einer Diskussion im Plenum mit Jörg Eigendorf, Investigativ-Chef der WELT, sowie Eberhard Wühle vom Motorpresseclub wurde gemeinsam mit dem Deutschen Rat für Public Relations eine Diskussionsveranstaltung am 3. Dezember 2013 zur Praxis bei Pressereisen organisiert. Thema: „Lustreisen oder akzeptables PR-Instrument?“ Neben Vertretern von PR-Rat und Presserat, waren Vertreter von ThyssenKrupp, WELT und Transparency International zu Gast.

Fazit einer intensiven Diskussionsrunde: Es gibt verbindliche Regeln für die Praxis, sowohl bei PR-Branche als auch bei Journalisten, sie müssen nur eingehalten werden. Genau das ist schwierig nachzuprüfen, weil der Leser einen möglichen versteckten Einfluss bei der Berichterstattung schwer erkennen kann. Beim Presserat gingen gerade einmal 12 Beschwerden in den letzten 10 Jahren hierzu ein. Lediglich ein Hinweis wurde ausgesprochen, weil eine Regionalzeitung eine Reportage über eine Flusskreuzfahrt, zu der er von einem Veranstalter eingeladen wurde, nicht entsprechend gekennzeichnet hatte. Der Presserat appelliert daher an das Selbstverständnis der Redaktionen, die ethischen Regeln zu beachten.

Aus Sicht des Presserates war die Veranstaltung ein weiterer Anstoß für eine kritische Diskussion innerhalb der Branche, die weiter geführt werden muss. Das haben nicht zuletzt die Recherchen von Jörg Eigendorf und die Erkenntnisse von Transparency International/Netzwerk Recherche gezeigt. Es geht zudem nicht um Reisejournalismus speziell, sondern grundsätzlich um finanzierte Recherchen: zum Beispiel Einladungen von Wirtschaftsunternehmen zu Bilanzpressekonferenzen im Ausland, Produktvorstellungen in der Elektronikbranche oder Vorstellungen von neuen Automodellen.

PRESSERAT UNTERSTÜTZT OMBUDSLEUTE

Der Presserat hatte 2013 verschiedentlich Anlass, sich mit der Arbeit von Ombudsmännern in Zeitungen zu befassen – Vertrauenspersonen, die in vielen angelsächsischen und skandinavischen Ländern nicht mehr aus der Presselandschaft wegzudenken sind. Nachdem sich inzwischen auch in Deutschland ein knappes Dutzend Häuser im Laufe

der vergangenen Jahre dafür entschieden haben, Ombudsmänner beziehungsweise -frauen einzusetzen, haben diese 2012 ein Netzwerk gegründet: Die Vereinigung der Medien-Ombudsleute. Sie strebt eine Stärkung der freiwilligen Selbstkontrolle an und betont, sich in ihrem Wirken stark am Pressekodex orientieren zu wollen. Die Mitglieder des Presserats unterstützen und begleiten diese Initiative mit hoher Aufmerksamkeit. Sie sehen in den Ombudsleuten wichtige Moderatoren zwischen Publikum und Redaktion.

Ein einheitliches Bild der Ombudsleute oder eine klar umrissene Stellenbeschreibung fehlt in der deutschen Presselandschaft. Einige sind Experten und Persönlichkeiten von außen, andere Redakteure aus dem eigenen Haus. Manche arbeiten unabhängig von der Chefredaktion, andere nicht. So setzen sich zahlreiche Ombudsleute intensiv mit Leserbeschwerden auseinander und überprüfen kritisch die Veröffentlichungen der eigenen Zeitung. Damit tragen sie dazu bei, medienethische Diskussionen anzustoßen und journalistische Berufsstandards zu sichern. Sicherlich können die „Leseranwälte“ die grundsätzlichen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Presserats samt seiner Sprechpraxis nicht ersetzen – dieses wollen und sollen sie aber auch nicht. Dennoch sind sie wesentlicher Bestandteil der publizistischen Qualitätssicherung und damit Ausdruck von Media accountability des Verlages. Aus Sicht des Presserats stellen sie eine Bereicherung des presseethischen Dialogs sowie einen Imagefaktor in der Branche dar. Damit ergänzen Ombudsleute mit ihrer Arbeit optimal die Tätigkeit des Presserats.

PRESSE-AUSKUNFTSGESETZ DES BUNDES DRINGEND NÖTIG

Bedauerlicherweise hat der von der SPD-Fraktion vor über einem Jahr vorgelegte Entwurf für ein Presse-Auskunftsgesetz nicht die parlamentarischen Hürden genommen. Bei der Plenumsitzung des Deutschen Bundestages am 28.06.2013 votierten CDU/CSU und FDP gegen die Vorlage, die den Auskunftsanspruch von Journalisten gegenüber Bundesbehörden festschreiben sollte. Grüne und Linksparteien haben sich der Stimme enthalten. Dieser Gesetzeslücke haben sich die Koalitionäre nach der Bundestagswahl leider auch nicht angenommen. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD enthält dieses Vorhaben bedauerlicherweise nicht mehr.

Der Deutsche Presserat hat sich mit dieser Thematik, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2013 virulent wurde, im vergangenen Jahr ausführlich befasst. Nach Auffassung des Presserats muss der vom Gericht lediglich bestätigte Minimalanspruch auf Auskunft nach Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes schleunigst gesetzlich festgeschrieben werden. Die Fraktionen des neuen Bundestages wie auch die Bundesregierung sind deshalb aufgefordert, in der laufenden Legislaturperiode eine gesetzliche Lösung anzubieten, die der Pressefreiheit und dem grundgesetzlich verankerten Informationsanspruch der Journalisten entspricht.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Seit mehr als zwei Jahren liegt in Brüssel der Entwurf einer Verordnung für mehr Datenschutz in Europa vor. Trotz der Sammelwut von Google, Facebook & Co. sowie der Aktivitäten der NSA, die über Edward Snowden bekanntgeworden sind - oder vielleicht sogar wegen dieser Aktivitäten - tun sich die europäischen Instanzen und Mitgliedsländer so schwer, sich auf einheitliche Standards gegen Datenmissbrauch zu verständigen. Die Gründe hierfür hat Justizkommissarin Viviane Reding am 23. Januar 2014 im Rahmen eines Interviews in der Süddeutschen Zeitung anschaulich erläutert.

Die Kommission, gestützt auf das Grundrecht des Datenschutzes in der EU-Grundrechtecharta, will durch den Erlass der Datenschutz-Grundverordnung die Richtlinie von 1995 ersetzen. Das ist auch für die redaktionelle Arbeit der Medien, insbesondere die Presse, von großer Bedeutung. Auf der Basis der Richtlinie in Übereinstimmung mit dem sog. „Medienprivileg“ des § 41 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Presserat 2001/02 die Freiwillige Selbstkontrolle für den Redaktionsdatenschutz aufgebaut. Diese Selbstregulierung für den Bereich der journalistisch-redaktionellen Arbeit gilt es auch in Zukunft sicher zu stellen.

Artikel 80 der Verordnung soll die Verarbeitung personenbezogener Daten und die freie Meinungsäußerung behandeln. In der Anmerkung Nr. 121, also der Gesetzesbegründung, heißt es dazu schon seit Beginn der Novellierungsdebatte: „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ausschließlich journalistischen Zwecken ... sind Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung vorzusehen, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung ... in

Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten.“

Der von der EU-Kommission im Januar 2012 vorgelegte Text wurde mittlerweile durch den Vorschlag der EU-Ratspräsidentschaft am 31.05.2013 modifiziert. Er lautet nun: „Das Recht der Mitgliedsstaaten sieht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen ... Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen [der Kapitel II, III, IV, V, VI sowie VII] vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäß dieser Verordnung mit den für das Recht der Meinungsäußerung ... geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.“

Die Systematik der Verordnung mit den Regel-/Ausnahme-Bestimmungen sowie die terminologischen Vorbehalte relativieren die Freistellung der Berichterstattung, d. h. die journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung. Die Freistellung für die Berichterstattung ist zwar auch in Zukunft grundsätzlich noch gewährleistet, muss aber an verschiedenen Stellen einzeln begründet und damit aus Sicht der Presse auch stärker verteidigt werden. Denn anders als die Richtlinie bedarf die Verordnung keiner einzelstaatlichen Umsetzung mehr. So wird für Deutschland zukünftig keine Möglichkeit mehr bestehen, spezielle Sonderregelungen im Hinblick auf Regelungen und Systeme der FSK in nationalen Gesetzen zu treffen. Für die Medienbranche und den Presserat dagegen wird deshalb in Zukunft wichtig sein, welche praxistauglichen Lösungsvorschläge sie für eine engagierte Selbstregulierung auf dem Gebiet der Berichterstattung unterbreiten.

BILANZ DER BESCHWERDEARBEIT 2012

Das Jahr 2012 war mit Blick auf das Beschwerdeaufkommen ein sehr arbeitsreiches Jahr für den Presserat: Die Zahl der Beschwerden blieb hoch. 1.500 Menschen wandten sich an die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, etwa gleich viele wie im Jahr 2011 (1.323) und im Jahr 2010 (1.661). Zum Vergleich: Im Jahr 2007 beschwerten sich lediglich 735 Leser beim Presserat. Der enorme Anstieg ist unter anderem damit zu begründen, dass der Presserat seit 2009 auch für Online-Auftritte der Verlage zuständig ist. Trotz der Verdoppelung der Eingaben ist dies kein Anzeichen für eine verminderte Qualität der Berichterstattung. Es wurden prozentual gesehen nicht mehr Sanktionen ausgesprochen als in den vergangenen Jahren. Die Zahlen zeigen jedoch

die gestiegene Relevanz des Presserats für die Leserschaft, die sich mit der Qualität der Presse kritisch auseinandersetzt. Auffallend ist: Manche Berichterstattungen zogen einen regelrechten Strom an Beschwerden nach sich. So zum Beispiel das Papst-Cover der Zeitschrift „Titanic“, das rund 180 Leser monierten. Aber auch die „Bild“-Kolumne „Post von Wagner“ zu Homosexualität und Ehe sorgte mit rund 70 Beschwerden für kritische Rückmeldungen. Zum Umgang mit Thilo Sarrazin polarisierten gleich zwei Beiträge: eine „taz“-Kolumne und ein Kommentar in der „Berliner Zeitung“/„Frankfurter Rundschau“. Insgesamt 60 Leser baten um eine presseethische Prüfung. Die Fälle wurden in der Medienbranche, aber auch in der Öffentlichkeit ausführlich diskutiert. Wie weit darf die Presse gehen, wo endet eine Kritik, wo beginnt eine Diffamierung? Solche ethischen Diskurse anzustoßen, ist eines der Hauptanliegen des Presserats.

Die ehrenamtlichen Mitglieder in den drei Beschwerdeausschüssen prüften 2012 insgesamt 670 Fälle (2011 waren es 453). Im Zuge der Beschwerdeverfahren wurde die Zeitung/Zeitschrift um Stellungnahme gebeten. Insgesamt beurteilten die Gremien 450 Beschwerden als begründet und verhängten 188 Sanktionen. 220 Fälle wurden als unbegründet bewertet. Wenn mehrere Leser den gleichen Artikel kritisierten, wurde nur eine Maßnahme ausgesprochen. Wie in den vergangenen Jahren lagen die tatsächlichen und vermuteten Verstöße gegen die Ziffer 2 (journalistische Sorgfaltspflicht) weit vorn. 317 Fälle prüfte der Presserat hierzu (Vorjahr: 279). Spitzenreiter war 2012 jedoch die Ziffer 9 (Schutz der Ehre) mit 386 Fällen (Vorjahr: 80). Diese Platzierung ist ebenfalls durch die Sammelbeschwerde gegen das „Titanic“-Papst-Cover geprägt. Danach folgt die Ziffer 1 (Menschenwürde, wahrhaftige Berichterstattung) mit 265 Fällen. Im Vorjahr waren es nur 105 Fälle.

Die Sanktionen im Jahr 2012 auf einen Blick:

- 17 öffentliche Rügen, 5 nicht-öffentliche Rügen
- 51 Missbilligungen
- 91 Hinweise
- 24 Beschwerden begründet, Verzicht auf eine Maßnahme

Wenn mehrere Leser sich gegen die gleiche Berichterstattung beschwerten, wird die Maßnahme nur einmal gezählt.

PERSONALIEN

Vorsitz Trägerverein:

2012/2013: Dirk Platte (VDZ), stellvertr. Vorsitzender Kajo Döhring (DJV)

Sprecherin:

2012/2013: Ursula Ernst (DJV), stellvertr. Sprecher Tilmann Kruse (VDZ)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 1:

2012: Manfred Protze (dju)

2013: Sigrun Müller-Gerbes (dju)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 2:

2012/2013: Peter Enno Tiarks (VDZ)

Vorsitz: Beschwerdeausschuss 3:

2012/2013: Katrin Saft (DJV)

IMPRESSUM

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030- 367007-0

Fax: 030- 367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

Realisierung

lege artis GmbH